

**1. Entwurf
eines Trägervertrages für die KiTa und die Kindertagespflege
in Schacht-Audorf, Dorfstraße 14**

**Vereinbarung über den Betrieb
einer Kindertagesstätte
und
einer institutionellen Kindertagespflege**

Zwischen der

Gemeinde Schacht-Audorf, vertreten durch den Bürgermeister
-über das Amt Eiderkanal, Schulstr. 36, 24783 Osterrönfeld-
- nachstehend *Standortgemeinde* genannt -

und

....., vertreten durch.....
- nachstehend *Träger/Trägerin* genannt -

wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.2015
nach Auswertung von Angeboten im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens
vom der nachfolgende Vertrag geschlossen:

Präambel

Durch den Vertragsabschluss stellen sich die Vertragsparteien der Verantwortung zur Sicherstellung des gesetzlichen Betreuungsauftrages für Kinder bis zur Erreichung ihrer Schulpflicht. Der/die Träger/in wird gemeinsam mit der Standortgemeinde an einem bedarfsgerechten Angebot für Schacht-Audorf mitwirken.

Die Vertragsparteien bekennen sich zu einem gegenseitig loyalen Verhalten und sind bemüht, gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Eltern und Presse, gemeinschaftlich aufzutreten.

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlage

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Trägerschaft und die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und der institutionellen Kindertagespflege in 24790 Schacht-Audorf, Dorfstraße 14 nach § 25 Abs. 1 und 4 KiTaG durch die Gemeinde Schacht-Audorf als Standortgemeinde.

- (2) Der/die Träger/in ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und bereit, eine Betriebserlaubnis für die einzurichtende Kindertagesstätte und die institutionelle Kindertagespflege beim dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Rendsburg-Eckernförde) zu beantragen.
- (3) Außerdem soll die Einrichtung mit der nach § 4 vereinbarten Betreuungsleistung in der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen werden. Ein entsprechender Antrag wird beim Jugendhilfeträger vom Träger der KiTa und der institutionellen Kindertagespflege gestellt, die Standortgemeinde wird ihr Einverständnis erteilen.
- (4) Grundlage dieser Vereinbarung sind das SGB VIII, das Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein, die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen der Landesregierung in ihrer jeweiligen Fassung sowie einschlägige Bundes- und Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Grundstück, Gebäude und Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde Schacht-Audorf ist Eigentümerin sowohl des Grundstückes als auch des Gebäudes in 24790 Schacht-Audorf, Dorfstraße 14.
- (2) Die Gemeinde Schacht-Audorf stellt der/dem Träger/in das Objekt auf der Grundlage eines gesonderten Mietvertrages zum Betrieb einer Kindertagesstätte im Erdgeschoss und zum Betrieb einer institutionellen Kindertagespflege im Obergeschoss des Gebäudes nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung. Der gesonderte Mietvertrag ist an die Trägerschaft der Kindertagesstätte und der institutionellen Kindertagespflege gebunden; endet der Trägervertrag, so endet auch das Mietverhältnis.
- (3) Grundstück, Gebäude und Einrichtung verbleiben im Eigentum der Gemeinde Schacht-Audorf. Die Gemeinde Schacht-Audorf sowie Beauftragte der Standortgemeinde haben ständig Zugang zum Grundstück und den Räumlichkeiten.
- (4) Der/Die Träger/in ist zuständig für die Bewirtschaftung der Liegenschaft.
- (5) Zur Kostenübernahme von Steuern, öffentlichen Abgaben, Heiz- und Mietnebenkosten werden Regelungen im Mietvertrag getroffen.
- (6) Die Gemeinde Schacht-Audorf trägt die Kosten die Gebäude-Gesamthaftpflichtversicherung für die Räume.
- (7) Der/die Träger/in gewährleistet in eigener Verantwortung die Versicherung von Sach- und Personenhaftpflichtschäden.

§ 3 Mietvereinbarung

Der/die Träger/in zahlt der Gemeinde Schacht-Audorf eine Miete, deren Höhe für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren fest vereinbart wird. Einzelheiten ergeben sich aus dem Mietvertrag.

§ 4 Dienstleistungsangebot

- (1) Der/die Träger/in erbringt die Betreuungsleistungen unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII, des Kindertagesstättengesetzes und der Kindertagesstättenverordnung.
- (2) Der/die Träger/in erfüllt für die Kindertagesstätte und für die institutionelle Kindertagespflege alle Aufgaben der Verwaltung und Betreuung, Bildung und Erziehung im Sinne der §§ 22 ff. SGB VIII und des Kindertagesstättengesetzes.
- (3) Der/die Träger/in stellt das mit der Standortgemeinde konkret festgelegte Dienstleistungsangebot am Standort in Schacht-Audorf sicher. Sie stellt die hierfür erforderlichen Anträge und trägt Sorge für die Erfüllung der mit dem Betrieb verbundenen Auflagen und Vorschriften.
- (4) Der/die Träger/in setzt die Regelungen des § 8 a Abs. 1 und 2 sowie des § 72 a SGB VIII um.
- (5) Der/die Träger/in wirkt auf Wunsch der Standortgemeinde bei der gemeindlichen Bedarfsplanung mit. Die für die Bedarfsermittlung erforderlichen Daten werden für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe (§§ 61 ff. SGB VIII) erhoben; darauf ist bereits in den Anmeldeformularen des/der Trägers/in hinzuweisen.
- (6) Die/Der Träger/in verpflichtet sich, die KiTa-Software zu benutzen, die sich auf dem Server des Amtes Eiderkanal befindet und zwecks KiTa-Bedarfsplanung vom Amt Eiderkanal für alle Gemeinden eingesetzt wird.
- (7) Sowohl das Dienstleistungsangebot als auch der zeitliche Umfang des Betreuungsangebots werden im Rahmen der Bedarfsplanung jeweils für den Zeitraum vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres in enger Abstimmung mit dem Träger/der Trägerin durch die Standortgemeinde gemeinsam festgelegt.
- (8) Der/die Träger/in teilt die Schließzeiten ihrer Kindertagesstätte der Standortgemeinde rechtzeitig vor Beginn eines Kalenderjahres für das gesamte folgende Jahr mit und sorgt dafür, dass die Schließzeiten mit denen der anderen Kindertagesstätten am Ort abgestimmt werden. Die Schließzeiten sollen 4 Wochen im Jahr, davon max. 3 Wochen zusammenhängend, nicht überschreiten.

- (9) Der/die Träger/in ist verpflichtet, die Standortgemeinde unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu unterrichten; dies gilt insbesondere bei vorgesehenen personellen Veränderungen. (Vgl. § 18 des Vertrages.)

§ 5 Mitwirkungsrechte und Beirat

- (1) Der/die Trägerin erfüllt die ihr übertragene Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde und den Erziehungs- und Sorgeberechtigten der Kinder und bindet diese bei der Erstellung bzw. Anpassung sowie der Umsetzung einer einrichtungsspezifischen Konzeption mit ein.
- (2) In der Einrichtung des/der Trägers/in wird ein Beirat nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes eingerichtet. Er setzt sich wie folgt zusammen:
- zwei Vertreter/innen des Trägers,
 - zwei Vertreter/innen der Eltern,
 - die Leiterin/der Leiter und eine Mitarbeiter/innen aus dem Kreis des pädagogischen Personals,
 - zwei Vertreter/innen sowie je ein/e persönliche/r Stellvertreter/in, die die Standortgemeinde vertreten, die jeweils von der Gemeindevertretung der Standortgemeinde benannt werden.
- (3) Vorsitz, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung regelt eine von dem Träger/der Trägerin im Einvernehmen mit der Standortgemeinde zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 6 Aufnahme der Kinder

- (1) Der/die Träger/in verpflichtet sich zur Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz in Schacht-Audorf haben, in den Gruppen der Kindertagesstätte. Bei der Aufnahme von Kindern in der institutionellen Kindertagespflege gilt die Beschränkung auf den Hauptwohnsitz der Kinder nicht.
- Dabei sollte die Platzvergabe sich vorrangig am Alter der Kinder orientieren und im Übrigen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf berücksichtigt werden. Die Belange der Standortgemeinde sind hierbei zu berücksichtigen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes darf nicht aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität und nicht aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen verweigert werden.

- (3) Der/die Träger/in verpflichtet sich, die Gruppengröße über die in § 4 festgelegte Größe hinaus auf ein nach §§ 5 bis 8 Kindertagesstättenverordnung zulässiges Maß zu erhöhen, wenn die Standortgemeinde dies zur Deckung des Betreuungsbedarfs für erforderlich hält.
- (4) Betreuungsverträge mit den Eltern der aufzunehmenden Kinder werden ausschließlich von dem Träger/der Trägerin für ihre Einrichtung abgeschlossen.

§ 7 Auswärtige Kinder

- (1) Die Standortgemeinde fördert grundsätzlich eine KiTa-Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Schacht-Audorf.
- (2) Die KiTa-Betreuung von Kindern mit einem Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Schacht-Audorf (auswärtige Kinder) wird ausnahmsweise gefördert, wenn
 - a) der Platz nicht mit einem Kind aus der Standortgemeinde belegt werden konnte und
 - b) dem Träger sowie der Standortgemeinde **vor** Aufnahme des Kindes eine Kostenausgleichszusage nach § 25 a KiTaG der Wohnortgemeinde vorliegt.
- (3) Soweit Kinder aus anderen Wohnortgemeinden aufgenommen werden, beantragt der/die Träger/in die Gewährung eines Kostenausgleiches gemäß § 25 a des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) selbst bei den betreffenden Wohnsitzgemeinden der Kinder. Vgl. Regelungen in § 12 Abs. 3 des Vertrages.

§ 8 Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Kosten sind die angemessenen Sachkosten und die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals, die ausschließlich durch den Betrieb dieser Kindertageseinrichtung und durch die institutionelle Kindertagespflege für die Betreuungsleistung nach § 4 entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Der/die Träger/in legt der Standortgemeinde spätestens bis zum 30.09. des Vorjahres eine Haushalts- und Stellenplanung vor. Über die Haushaltsansätze, den Stellenplan und den voraussichtlichen Betriebskostenzuschuss ist Einvernehmen zu erzielen. Diese Entscheidung trifft das Kuratorium gemäß § 18 dieses Vertrages.

§ 9 Angemessene Kosten des pädagogischen Personals

- (1) Der angemessene Bedarf an pädagogischem Personal ergibt sich aus den Mindestanforderungen der Kindertagesstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung

bzw. nach den einschlägigen Bestimmungen des Jugendhilfeträgers für den Betrieb einer institutionellen Kindertagespflege.

Zuschussfähig sind die sich daraus ergebenden tatsächlichen Personalkosten, höchstens jedoch die bei tarifgerechter Bezahlung nach dem TVöD notwendigen und angemessenen Aufwendungen für Personalkosten in dem lt. Anlage zu diesem Vertrag berechneten Wochenstundenumfang.

Für die Verfügungszeiten in der Kindertagesstätte wird ein Aufschlag von 20 % und für Krankheits-/ bzw. Abwesenheitszeiten 10% der in der Einrichtung insgesamt notwendigen Zeit am Kind anerkannt.

- (2) Für die KiTa-Leitung der Einrichtung wird eine Freistellung vom Gruppendienst von bis zu 8 Stunden pro Gruppe wöchentlich anerkannt.
- (3) Das pädagogische KiTa-Personal erfüllt die Qualifikationsanforderungen des § 15 Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit § 2 Kindertagesstättenverordnung in den jeweils gültigen Fassungen. Das Personal in der institutionellen Kindertagespflege erfüllt die vom Jugendhilfeträger auferlegten Voraussetzungen, die im Rahmen einer Betriebserlaubnis vorgegeben werden.
- (4) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personal bestehen aus
 - a. den Vergütungen des in dieser Einrichtung sozialversicherungspflichtig beschäftigten pädagogischen Personals,
 - b. den Sozialversicherungsbeiträgen incl. der Abgaben an die Berufsgenossenschaft,
 - c. den tariflich vereinbarten Beiträgen zur zusätzlichen Altersversorgung,
 - d. den Beiträgen zur Unfallkasse sowie
 - e. den anteiligen Kosten an der betriebsärztlichen Versorgung.

§ 10 Angemessene Sachkosten

Zu den angemessenen Sachkosten gehören:

1. Miete für das Gebäude gemäß gesondertem Mietvertrag,
2. Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des Inventars bis zu einem Gesamtwert von 1.500 € incl. MwSt.,
3. Gebäudebewirtschaftung (Heizung, Energie, Wasser) gemäß Mietvertrag
4. Steuern, Abgaben und sonstige öffentlich-rechtliche Entgelte und Gebühren gemäß Mietvertrag
5. notwendige Versicherungen gemäß Bezeichnung im Haushaltsplan, sh. Mietvertrag
6. Reisekosten,
7. Telefon- und EDV-Kosten,

8. Fachzeitschriften und Bücher,
9. Gesundheitspflege (z.B. Medikamente, Erste-Hilfe-Ausrüstung)
10. Notwendige Aufwendungen für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit wie u. a. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Lehr- und Lernmittel, Sport- und Spielgeräte, Bücherei, Ausflüge, Fahrten und Besichtigungen, Ausgestaltung von Festen und Feiern,
11. Mitgliedsbeiträge (inkl. der anteiligen Kosten an der betrieblichen Mitbestimmung)
12. Fortbildung und Fachberatung des pädagogischen Personals bis zu folgenden Höchstgrenzen:
 - Fortbildungskosten: 300,00 € pro Jahr und Gruppe
 - Fachberatung: 500,00 € pro Jahr und Einrichtung.
13. Verpflegungskosten,
14. Verwaltungskosten in Höhe von (bis zu) 10 Prozent der tatsächlichen angemessenen Personalkosten (siehe § 9) der Einrichtung jährlich vorbehaltlich der Schaffung neuer landesrechtlicher Regelungen.

§ 11 Grundlage der anteiligen Finanzierung durch die Standortgemeinde

Für die Berechnung der anteiligen Finanzierungskosten durch die Standortgemeinde werden folgende Einnahmen von den Betriebskosten nach § 8 abgesetzt:

1. die Zuschüsse des Landes,
2. die Zuschüsse des Kreises Rendsburg-Eckernförde als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
3. die Nutzungsentgelte,
4. der Eigenanteil der Eltern und des Personals an der Verpflegung,
5. die Erstattungen aus Sozialstaffelregelungen,
6. die Kostenausgleichsbeträge nach § 25 a Kindertagesstättengesetz für auswärtige Kinder (vgl. § 12 Abs. 3),
7. die Pflegesätze, die für die Betreuung behinderter Kinder oder von Behinderung bedrohter Kinder aus Eingliederungsmitteln der Jugend- oder Sozialhilfe geleistet werden. Wird der personelle Mehraufwand von Dritten erbracht, kann dieser Mehraufwand bis zur Höhe des Pflegesatzes bei den angemessenen Betriebskosten nachgewiesen werden,
8. sonstige Erstattungsbeträge für soziale Ermäßigungen und Pflegesatzleistungen,
9. die sonstigen Einnahmen im Zusammenhang mit der Kindertagesstätte und der institutionellen Tagespflege (globale Spenden, Versicherungserstattungen o. ä.). Zweckgebundene Spenden werden direkt dem vorgegebenen Zweck zugeführt.

Die danach verbleibenden Betriebskosten für die KiTa-Gruppen werden von der Standortgemeinde für jedes Kind mit dem Hauptwohnsitz in Schacht-Audorf entrichtet. Diese Regelung gilt nicht für die institutionelle Kindertagespflege. Für auswärtige Kinder, die in der Kindertagesstätte betreut werden, wird auf § 7 dieses Vertrages verwiesen.

§ 12 Gebühren, Kostenausgleich und Sozialstaffelermäßigungen

- (1) Der/die Träger/in erlässt in enger Abstimmung mit der Standortgemeinde für die Einrichtung eine Entgeltordnung (§ 18 findet entsprechende Anwendung).
- (2) Der/die Träger/in erhebt in eigener Zuständigkeit und Verantwortung die Benutzungsentgelte. Der/die Träger/in spricht die Standortgemeinde im Falle von unterbliebenen Zahlungen spätestens im dritten Monat an. Trotz eingeleitetem Mahnverfahrens unterbliebene Zahlungen der Eltern können bei der Berechnung nach § 12 Abs. 1 angesetzt werden, wenn die Betreuung des Kindes in Absprache mit der Standortgemeinde fortgesetzt wurde.
- (3) Der Kostenausgleich nach § 25 a Kindertagesstättengesetz wird durch den/die Träger/in abgerechnet. Die Gemeinde Schacht-Audorf tritt ihren gesetzlich verankerten Kostenerstattungsanspruch als sog. Standortgemeinde gem. § 25 a KiTaG an den/die Einrichtungsträger/in entsprechend ab und ermächtigt ihn/sie gleichzeitig, die Kostenausgleichszahlungen im Sinne des § 7 Absatz 3 einzunehmen, um somit die jährlichen Betriebskosten für die Standortgemeinde entsprechend zu reduzieren. Bei der Bezifferung des Kostenerstattungsanspruches sind die vom Jugendhilfeträger – Kreis Rendsburg-Eckernförde – festgelegten monatlichen Pauschalbeträge pro täglicher Betreuungsstunde zugrunde zu legen.
- (4) Der/die Träger/in verpflichtet sich zur Einhaltung der Sozialstaffelregelungen des zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers gem. § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz.

§ 13 Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde

- (1) Die Standortgemeinde übernimmt die nicht durch Einnahmen gedeckten zuschussfähigen Betriebskosten der KiTa-Gruppen gemäß der in § 11 dargestellten Finanzierungsregelung für die förderungsfähigen Plätze bzw. vereinbarten Gruppenangebote.
- (2) Abschlagszahlungen auf den gemeindlichen Betriebskostenzuschuss erfolgen quartalsweise (zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) in Höhe von je 25% des Zuschussbetrages nach § 8 Abs. 2.

- (3) Sollte sich während des Kindertagesstättenjahres auf Wunsch der Standortgemeinde die Angebotsplanung wesentlich verändern, so sind im Wege der Verhandlungen die Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.

§ 14 Auslastung der Kindertagesstätte

- (1) Gelingt es dem/der Träger/in nicht, das vereinbarte Dienstleistungsangebot incl. der darin festgelegten KiTa-Gruppengröße und in der institutionellen Tagespflege für die jeweilige Betreuungsform über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus zu erreichen, so ist er/sie verpflichtet, diesen Tatbestand der Standortgemeinde möglichst mit Vorschlägen für eine Auslastungssteigerung, unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kommt der/die Träger/in der Auslastungsverpflichtung nicht nach, kann der Betriebskostenzuschuss entsprechend der prozentualen Minderauslastung, beginnend mit dem auf den Eintritt der Minderauslastung folgenden Monat, gekürzt werden.

§ 15 Prüfungsrechte

- (1) Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der/die Träger/in ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Daneben hat die Standortgemeinde das Recht, die jeweils genutzten Betreuungszeiten auf ihre Notwendigkeit zu prüfen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Gemeinden zuständig sind.

§ 16 Verwendungsnachweis

- (1) Bis zum 01.05. des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben in einer mit der Gemeinde abgestimmten Form vorzulegen. Gleichzeitig wird eine Aufstellung der Kinder vorgelegt, die die Einrichtung besucht haben. Die Aufstellung enthält Name, Anschrift, Geburtsdatum und die Belegungsmonate der Kinder.
- (2) Wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorliegt, ist die Standortgemeinde berechtigt, ihre Abschlagszahlungen einzubehalten.

- (3) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachforderungsbetrag, wird dieser mit der nächsten Abschlagszahlung ausgekehrt. Ein von dem/der Träger/in an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag wird mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

§ 17 Sanierungs- und sonstige Bau- und Einrichtungskosten

- (1) Über Sanierungsmaßnahmen sowie sonstige Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, die den Betrag gem. § 10 Ziff. 2 überschreiten, entscheidet die Gemeinde Schacht-Audorf und trägt die Kosten.
- (2) Notwendige Maßnahmen wird der/die Träger/in rechtzeitig zu Beginn der Haushaltsberatungen für das bevorstehende Haushaltsjahr der Gemeinde Schacht-Audorf mitteilen.

§ 18 Einrichtung eines Kuratoriums, Schlichtung- und Anpassungsklausel

- (1) Neben dem gemäß § 5 einzurichtenden gesetzlich vorgeschriebenen Beirat wird ein Kuratorium gebildet, das paritätisch besetzt wird mit zwei stimmberechtigten Mitgliedern des/der Einrichtungsträgers/in und zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Standortgemeinde.

Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für alle finanzrelevanten und wichtigen personellen Entscheidungen für die Einrichtung und berät und gibt darüberhinaus bei Bedarf entsprechende Empfehlungen an die zuständigen Beschlussgremien ab.

Wird im Kuratorium keine Einigung erzielt, lädt der/die Träger/in zu einer gemeinsamen Sitzung des/der Einrichtungsträgers/in mit den Kuratoriumsmitgliedern und den beiden stellvertretenden Bürgermeistern der Standortgemeinde ein.

Die Kuratoriumsmitglieder werden durch die jeweiligen Gremien des/der Trägers/in und der Gemeinde entsandt. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich vertreten lassen; die Stellvertreter/innen werden ebenfalls durch die jeweiligen Gremien benannt. Zu den Sitzungen können weitere sachkundige Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der/die Träger/in lädt mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen sind nicht-öffentlich.

- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, bei Auftreten von Vertragslücken sowie bei sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die vertragschließenden Parteien, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

§ 19 Laufzeit, ordentliche Kündigung, Änderungen und Nebenabreden

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft. Sie wird zunächst für die Dauer von drei Kindergartenjahren (bis zum 31.07.....) abgeschlossen. Eine Umwandlung in ein unbefristetes Vertragsverhältnis ist möglich.
- (2) Die Vereinbarung kann auch vor Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß Absatz 1 von den Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf eines Kindertagesstättenjahres (31.07.) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muss nicht begründet werden.
- (3) Der/die Träger/in ist im Falle der Kündigung bei der Überleitung der Kindertagesstätte in eine andere Trägerschaft behilflich.
- (4) Eine fristlose Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann während des Vertragsverhältnisses nur aus wichtigem Grunde erfolgen.
- (5) Für den Fall, dass die Standortgemeinde das Vertragsverhältnis berechtigterweise aus wichtigem Grund kündigen sollte, haftet der/die Träger/in der Standortgemeinde gegenüber für sämtliche Schäden, die durch die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen.
- (6) Im Kündigungsfall fällt das gesamte Anlagevermögen entschädigungslos an die Gemeinde Schacht-Audorf zurück. Etwaige bestehende Verbindlichkeiten für das Gebäude sind zu regeln.
- (7) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Abreden sind unwirksam.

§ 20 Auflösung der Vereinbarung

- (1) Abweichend von § 19 endet das Vertragsverhältnis ohne dass es einer Kündigung bedarf zu dem Zeitpunkt
- a) mit dem die Anerkennung des/der Träger/s/in als freier Träger der Jugendhilfe endet,
 - b) mit dem die Betriebserlaubnis erlischt.
- Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtungen (KiTa und institutionelle Kindertagespflege) erlischt, sind nur diese Teile vom Ende der Vereinbarung

betroffen.

Der/die Träger/in haftet der Standortgemeinde gegenüber für sämtliche Schäden, die durch die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen.

- (2) Sofern die Finanzierungsstruktur der Kinderbetreuung (§ 25 Kindertagesstättengesetz) in der KiTa und in der institutionellen Kindertagespflege geändert wird, endet die Vereinbarung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Finanzierungsmodells.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder nachträglich unwirksam werden, so wird die Vereinbarung als Ganzes nicht unwirksam.

Die unwirksamen Bestimmungen sollen in dem Sinne ergänzt werden, dass sie dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommen.

Datum:

Ort, Datum.....

Gemeinde Schacht-Audorf

Der Bürgermeister

.....

.....

Stempel und Unterschriften des/der Trägers/in
des gesetzlichen Vertreters

1 Anlage:

Berechnung des sog. „Personalschlüssels“

Personalschlüssel für Personal- kostenberechnung

KiTa in der Dorfstr. 14

Az: 460.10/Schacht-Audorf, ID-Nr.

für 2015

mit 2 altersgem. Gruppen

Gruppe	Öffnungszeit der Gruppe pro Woche	Personal ¹⁾	Wochen- stunden	Verfü- gungs-zeit 20%	Ausfallzeiten siehe Anlage	anzuerkennende Wochen- stunden
1	40,00	1,5	60,00	12,00	6,00	78,00
2	40,00	1,5	60,00	12,00	6,00	78,00
Leitung ^{*)}						16,00
insgesamt						172,00

Erläuterung

¹⁾ I-Gruppen	2 Kräfte	(15 Kinder - vier behindert und 11 nicht-behindert)
altersgemischte Gruppen	2 Kräfte	(15 Kinder - davon 3 - 5 Kinder unter 3 Jahren)
Krippengruppen	2 Kräfte	(10 Kinder unter 3 Jahren)
Hortgruppe	1,5 Kräfte	(15 Kinder)
Einrichtungen mit 1 Gruppe	2 Kräfte	(20 Kinder 3 - 6 Jahre)
Einrichtungen mit mehreren Gruppen	1,5 Kräfte	(20 Kinder 3 - 6 Jahre)

^{*)} ab 3 Gruppen - Förderung der Leitung (bis zur max. Öffnungszeit)

Es werden max. bis zu 20 % als Verfügungszeit zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Ausfallzeiten werden gemäß Anlage (Tabellenblatt "Ausfallzeit") Zuschüsse in Höhe von 10 % gewährt

